



Nr 224a

(Gemeinde
Ostermündigen

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)



VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

Präsidiales

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Aufwandgebühr	4-6
Auslagen	2-5
B -----	
Bezug der Gebühren	5-6
E -----	
Erlass.....	8-6
F -----	
Fälligkeit und Zahlungsfrist.....	6-6
G -----	
Gegenstand.....	1-5
I -----	
Inkrafttreten.....	9-6
M -----	
Mehrwertsteuer.....	3-5
S -----	
Säumnis.....	7-6

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

Nach Seiten	Seite
Gegenstand	5
Auslagen	5
Mehrwertsteuer	5
Aufwandgebühr	6
Bezug der Gebühren	6
Fälligkeit und Zahlungsfrist	6
Säumnis	6
Erlass	6
Inkrafttreten	6
Anhang II: Tarif für die Benützung von Tell Kultur-Business-Freizeit	14
Besondere Bestimmungen	15
Anhang III: Tarif für die Benützung der Räume des Jugend- und Freizeithauses „HANGAR“	17
Besondere Bestimmungen	17
Anhang IV: Tarif für die Benützung von Schul- und Sportanlagen	18
Anhang V: Tarif für die Benützung weiterer gemeindeeigener Räume und Anlagen	19
Besondere Bestimmungen	20
Anhang VI: Tarif für die Benützung von Abonnementen, Einrichtungen und Geräten	22
Besondere Bestimmungen	22
Anhang VII: Tarif für die Gebühren der Präsidialabteilung	23
Anhang VIII: Tarif für die Gebühren der Finanz- und Steuerverwaltung	24
Anhang IX: Tarif für die Gebühren im Bereich Hochbau	25
Besondere Bestimmungen	28
Anhang X: Tarif für die Gebühren im Bereich Gemeindebetriebe/Tiefbau	29
Besondere Bestimmungen	32
Anhang XI: Tarif für die Gebühren im Bereich Öffentliche Sicherheit	33
Anhang XII: Tarif für die Gebühren im Bereich Soziales	37
Anhang XIII: Tarif für weitere Gebühren	38

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 24. April 1995 und Artikel 8 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Gebührenreglements vom 29. Oktober 1998 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

Art. 1

- Gegenstand
- 1 Die Einwohnergemeinde Ostermundigen bemisst die Gebühren für Leistungen nach dem Allgemeinen Gebührenreglement nach den Tarifen in den Anhängen I-XIII.
 - 2 Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.
 - 3 Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie nach direkt anwendbaren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2

- Auslagen
- 1 Als Auslagen im Sinne von Artikel 4 des Allgemeinen Gebührenreglements gelten insbesondere
 - a) Porti und Kosten der Telekommunikation, wenn sie erheblich sind, insbesondere Kosten für Abklärungen im Ausland;
 - b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
 - c) Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
 - d) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;
 - e) weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.
 - 2 Wo in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.
 - 3 Die Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 3

- Mehrwertsteuer
- Für allfällig Mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren gemäss den Tarifen geschuldet.

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

		Art. 4
Aufwandgebühr		Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, beträgt der Stundenansatz a) für die Aufwandgebühr I 90 Franken; b) für die Aufwandgebühr II 145 Franken.
		Art. 5
Bezug der Gebühren	1	Die einzelnen Verwaltungsabteilungen stellen die Gebühren in Rechnung oder beziehen sie gegen Quittung in bar.
	2	Sie können Gebühren zum Voraus beziehen oder in Rechnung stellen.
		Art. 6
Fälligkeit und Zahlungsfrist	1	Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.
	2	Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage.
		Art. 7
Säumnis	1	Die Finanzverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige.
	2	Sie verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
	3	Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.
		Art. 8
Erlass		Die Abteilungsleitenden können Gebühren auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen (Artikel 5 Allgemeines Gebührenreglement).
		Art. 9
Inkrafttreten	1	Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
	2	Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Ostermundigen, 24. November 1998
(GRB Trakt.Nr. 555)

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

Gemeinderat

Theodor Weber
Präsident

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vorschriftsgemäss öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger bekanntgegeben. Innert der gesetzlichen Frist sind weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen.

Ostermundigen, 5. Januar 1999

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

- 1) Rev. per 1.1.2000 (GRB vom 21.12.1999, Trakt. Nr. 606)
- 2) Rev. per 1.1.2002 (GRB vom 18.12.2001, Trakt. Nr. 589)
- 3) Rev. per 1.1.2003 (GRB vom 3.12.2002, Trakt. Nr. 525 und GRB vom 4.3.2003 Trakt. Nr. 107)
- 4) Rev. per 1.1.2004 (GRB vom 2.12.2003, Trakt. Nr. 455)
- 5) Rev. per 1.1.2005 (GRB vom 30.11.2004, Trakt. Nr. 459)
- 6) Rev. per 1.1.2006 (GRB vom 13.09.2005, Trakt. Nr. 347)
- 7) Rev. per 1.1.2007 (GRB vom 12.12.2006, Trakt. Nr. 474)
- 8) Rev. per 1.1.2008 (GRB vom 11.12.2007, Trakt. Nr. 469)
- 9) Rev. per 1.1.2009 (GRB vom 2.12.2008, Trakt. Nr. 466)
- 10) Rev. per 1.1.2010 (GRB vom 8.12.2009; Trakt. Nr. 469)
- 11) Rev. per 1.3.2010 (GRB vom 9.02.2010; Trakt. Nr. 34)
- 12) Rev. per 1.1.2011 (GRB vom 14.12.2010, Trakt. Nr. 405)
- 13) Rev. per 1.1.2012 (GRB vom 13.12.2011, Trakt. Nr. 387), damit wird der Tarif für Fotokopien (GRB vom 15.10.1987) ersatzlos aufgehoben.
- 14) Rev. per 1.1.2013 (GRB vom 11.12.2012, Trakt. Nr. 386)
- 15) Rev. per 1.8.2013 (GRB vom 2.04.2013, Trakt. Nr. 105)
- 16) Rev. per 1.1.2014 (GRB vom 10.12.2013, Trakt. Nr. 9)

17. Teilrevision per 1. Januar 2015 (GRB vom 09.12.2014, Trakt. Nr. 391)

Gemeinderat

T. Iten
Gemeindepräsident

B. Steudler
Gemeindeschreiberin

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

18. Teilrevision per 1. Januar 2016 (GRB vom 15.12.2015, Trakt. Nr. 419)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

19. Teilrevision per 1. Januar 2017 (GRB vom 13.12.2016, Trakt. Nr. 367)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

20. Teilrevision per 1.1.2018 (GRB vom 12.12.2017, Trakt. Nr. 367)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

21. Teilrevision per 1. Januar 2019 (GRB vom 11.12.2018, Trakt. Nr. 407)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

22. Teilrevision per 1. Januar 2020 (GRB vom 07.01.2020, Trakt. Nr. 9)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

23. Teilrevision per 1. Januar 2021 (GRB vom 08.12.2020; Trakt. 413)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

24. Teilrevision per 1. Januar 2022 (GRB vom 16.11.2021; Trakt. 395)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

25. Teilrevision per 1. März 2022 (GRB vom 11.01.2022; Trakt. 3)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

26. Teilrevision per 1. Januar 2023 (GRB vom 13.12.2022; Trakt. 402)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

27. Teilrevision per 1. Januar 2024 (GRB vom 28.11.2023; Trakt. 391)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

28. Teilrevision per 1. März 2024 (GRB vom 06.02.2024; Trakt. 50 und 56)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

29. Teilrevision per 1. Januar 2025 (GRB vom 12.11.2024; Trakt. 359)

Gemeinderat

T. Iten	B. Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

30. Teilrevision per 1. August 2025 (GRB vom 20.05.2025; Trakt. 150)

Gemeinderat

T. Iten
Gemeindepräsident

B. Steudler
Gemeindeschreiberin

31. Teilrevision per 1. Januar 2026 (GRB vom 20.01.2026; Trakt. 25)

Gemeinderat

T. Iten
Gemeindepräsident

B. Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- Anhänge (Tarife)

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

Anhang I: Tarif für die Benützung des öffentlichen Grundes

1.1	Dauernde Beanspruchung	
1.1.1	Bearbeitungsgebühr für die Bewilligung einer Gesamtanlage einzelner Netzbetreiber	Aufwandgebühr II, mindestens Fr. 2'000.00
1.1.2	Grundgebühr für Bearbeitung Einzel-Bewilligungsgesuch (Einzelfall)	Fr. 145.00
1.1.3	Benützung für unterirdische private Rohrleitungen und Kabel, einmalig pro m'	Fr. 30.00
1.1.4	Einzug von Kabel in öffentliche Rohrleitungen, einmalig pro m'	Fr. 35.00
1.1.5	Benützung für private Überspannleitungen, einmalig pro m'	Fr. 20.00
1.1.6	Benützung für unterirdische Räume, Einstellhallen und dergleichen, pro m ² und Jahr	Fr. 25.00
1.1.7	Benützung für Verbindungsgänge, Fluchtwege, Licht- und Luftschächte, Warenlifte, Kabelbrücken und dergleichen pro m ² und Jahr mindestens pro Jahr	Fr. 25.00 Fr. 60.00
1.1.8	Benützung für Vordächer pro m ² und Jahr mindestens pro Jahr	Fr. 20.00 Fr. 30.00
1.2	Vorübergehende Beanspruchung	
1.2.1	Grundgebühr für Bearbeitung Bewilligungsgesuch	Fr. 145.00
1.2.2	Gemeindeeigene Anlässe, kulturelle Darbietungen ortsansässiger Vereine sowie Anlässe von ortsansässigen politischen Parteien und gemeinnützigen Institutionen	gebührenfrei
1.2.3	Benützung öffentlicher Grund, pro Monat bis 10 m ² pro weiteren m ²	Fr. 60.00 Fr. 8.00
1.2.4	Grundgebühr Erdanker, einmalig, pro Stück	Fr. 100.00
1.2.5	Für provisorische Erdanker im öffentlichen Grund wird eine Benützungsgelbstgebühr pro Laufmeter erhoben	Fr. 50.00
1.2.6	Für Erdanker im öffentlichen Grund, die eine bleibende tragende Funktion erfüllen, ist eine einmalige Benützungsgelbstgebühr pro Laufmeter zu entrichten	Fr. 80.00
1.2.7	Eintrag Revers nach Art. 28 BauG im Grundbuch – Die Kosten für Behinderungen bei Bauarbeiten im öffentlichen Raum durch die Erdanker müssen durch die begünstigten Grundeigentümerschaft übernommen werden	Alle Kosten zu Lasten des Begünstigten
1.2.8	Erstellen Strassenzustandsprotokoll	Aufwandgebühr II mind. Fr. 145.00
1.2.9	Erstellen Strassenzustandsprotokoll durch Dritte	effektive Kosten

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

1.2.10	Mehraufwendungen infolge Nichtbeachten von Vorschriften, unsachgemässer Ausführung oder im Fall von aussergewöhnlichen Arbeiten	Aufwandgebühr II
1.2.11	Nachträgliche Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen (zusätzlich zur Grundgebühr)	Aufwandgebühr II mind. Fr. 145.00
1.3	Marktstände / Zelte	
1.3.1	Mundige Fescht	
	Markt/Politik	
	Miete Markt stand	Fr. 80.00
	Zelt 3x3 m	Fr. 160.00
	Standplatz 3 m ortsansässige Teilnehmende	Fr. 80.00
	Standplatz 3 m auswärtige Teilnehmende	Fr. 120.00
	Zuschlag für jeden zusätzlichen Meter	Fr. 10.00
	Gastro	
	Zelt 3x3 m	Fr. 160.00
	Standplatz 3 m Privatpersonen, ortsansässige Non-Profit-Organisationen	Fr. 100.00
	Standplatz 3 m auswärtige Vereine/Non-Profit-Organisationen	Fr. 200.00
	Standplatz 3 m lokales Gewerbe	Fr. 250.00
	Standplatz 3m auswärtiges Gewerbe	Fr. 350.00
	Zuschlag für jeden zusätzlichen Meter	Fr. 40.00
	Chilbi	
	Miete Marktstand	Fr. 80.00
	Zelt 3x3 m	Fr. 160.00
	Standplatz lokale Teilnehmende bis 50 m ²	Fr. 200.00
	Standplatz lokale Teilnehmende 51 bis 100 m ²	Fr. 250.00
	Standplatz lokale Teilnehmende ab 100 m ²	Fr. 300.00
	Standplatz auswärtige Teilnehmende bis 50 m ²	Fr. 400.00
	Standplatz auswärtige Teilnehmende 51 bis 100 m ²	Fr. 450.00
	Standplatz auswärtige Teilnehmende ab 100 m ²	Fr. 500.00
	Markt/Politik/Gastro/Chilbi	
	Strom und Wasser werden die effektiven Kosten verrechnet	
	Für die Logistik des Mehrweggeschirrs wird eine Kostenbeteiligung geltend gemacht.	
	Besondere Bestimmungen für ortsansässige Vereine/politische Parteien von Ostermundigen	
	Keine Gebühren werden erhoben für:	
	Markt/Politik Standplatz 3 m	
	Gastro Standplatz 3 m	
1.3.2	Weihnachtsmarkt oder einzelne andere Tage, pro Stand	gebührenfrei

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

	für Ortsansässige für Auswärtige pro Stand bis 2,5 m Länge für Auswärtige pro Stand über 2,5 m Länge	Fr. 14.00 Fr. 26.00
1.3.3	Wochenmarkt, pro Stand und Vierteljahr	Fr. 100.00
1.3.4	Streetfood-Festival Standplatz bis 7 x 3 m lokale Teilnehmende Standplatz bis 7 x 3 m externe Teilnehmende Zuschlag für jeden zusätzlichen Meter Anteil pro Teilnehmende Wasser, Abwasser und Festzeltanteil inkl. Festbankgarnituren Miete Marktstand und Kühlschrank, Strom werden die effektiven Kosten verrechnet	Fr. 80.00 Fr. 120.00 Fr. 10.00 Fr. 50.00
1.4	Instandstellung	
1.4.1	Wiederherstellung Deckbelag gemäss Grabenaufbruchbewilligung, pro m ²	Fr. 185.00
1.4.2	Wiederherstellung Strassenmarkierungen; (Längsmarkierung), pro m ¹	Fr. 22.00
1.4.3	Wiederherstellung Strassenmarkierungen; (Fussgängerstreifen), FGS 50 cm (Balken bis 4 m) pro m ²	Fr. 42.00
1.4.4	Wiederherstellung Strassenmarkierung; Wartelinie (Haifischzähne) pro Stk. 60/50 cm, aufgelegt	Stk. 26.00

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG II: TARIF FÜR DIE BENÜTZUNG VON TELL KULTUR-BUSINESS-FREIZEIT

		Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
2.1	Lokalitäten				
2.1.1	Saal komplett	Fr. 200.00	Fr. 400.00	Fr. 500.00	Fr. 600.00
2.1.2	Saalabteil	Fr. 50.00	Fr. 150.00	Fr. 180.00	Fr. 225.00
2.1.3	Galerie inkl. Kuppelsäli	Fr. 50.00	Fr. 150.00	Fr. 180.00	Fr. 225.00
2.1.4	Kuppelsäli	Fr. 20.00	Fr. 70.00	Fr. 80.00	Fr. 160.00
2.1.5	Office EG	Fr. 100.00	Fr. 130.00	Fr. 210.00	Fr. 210.00
2.1.6	Kantine mit Office	Fr. 145.00	Fr. 275.00	Fr. 305.00	Fr. 365.00

Anwendbar ist:

- Tarif A für ortsansässige Vereine, politische Parteien und die Gemeinde
- Tarif B für ortsansässige Private, Firmen und Gesellschaften
- Tarif C für nicht ortsansässige Vereine, Parteien, Private, Firmen und Gesellschaften
- Tarif D für Ausstellungen kommerziell

2.2	Technische Hilfsmittel			
2.2.1	Lautsprecheranlage inkl. Mikrofon			Fr. 50.00
2.2.2	Grosse Leinwand			Fr. 70.00
2.2.3	Daten / Video-Projektor			Fr. 50.00
2.2.4	Hellraumprojektor			gratis
2.2.5	Kleine Leinwand			gratis
2.2.6	Flip-Chart			gratis
2.2.7	Bühnenpodeste			gratis
2.2.8	Beleuchtung / Bühne			gratis
2.2.9	Rednerpult			gratis
	Achtung: die Bühnentechnik (Lautsprecheranlage/Licht/Aufzüge/Kulissen usw.) wird nur durch einen von uns zugeteilten Bühnenmeister bedient.			
2.3	Weitere Gebühren			
2.3.1	Bühnenproben			Fr. 60.00 pauschal
2.3.2	Auf- und Abbau			50% des entsprechenden Tarifes A - D
2.3.3	Reinigungskraft			Fr. 35.00/Stunde
2.3.4	Bühnenmeister			Fr. 35.00/Stunde
2.3.5	Leistungen Leitung/Werkhof			Aufwandgebühr I

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

2.3.6	Umtriebsentschädigung bei Absagen 0 – 7 Tage vor dem Anlass 8 – 60 Tage vor dem Anlass Ab 60 Tage vor dem Anlass					100% des Tarifs 50% des Tarifs Saal Fr. 50.00 übrige Räume Fr. 20.00
2.3.7	Depotgebühren für Reinigung (bar bei Schlüsselübergabe)					Fr. 200.00 Maximum
			Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
2.4	Tell-Treff					
2.4.1	Kurze Dauer (ca. 2 Stunden/Lektionen)		Fr. 25.00	Fr. 50.00	Fr. 75.00	Fr. 100.00
2.4.2	Mittlere Dauer (ca. 4 Stunden/Lektionen, ganzer Vm/Nm/Abend)		Fr. 50.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 200.00
2.4.3	Lange Dauer (ca. 8. Stunden/Lektionen)		Fr. 75.00	Fr. 150.00	Fr. 225.00	Fr. 225.00
2.4.4	Ganzer Tag (inkl. Abend)		Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00	Fr. 400.00
2.4.5	Wochenend-Nutzung		Fr. 200.00	Fr. 300.00	Fr. 400.00	Fr. 500.00

Anwendbar ist:

- Tarif A für ortsansässige Vereine und Parteien, gemeinnützige Organisationen
- Tarif B für ortsansässige Private, Firmen und Gesellschaften
- Tarif C für nicht ortsansässige Vereine, Parteien, Private, Firmen und Gesellschaften
- Tarif D für kommerzielle Ausstellungen

Bei regelmässigen Nutzungen (d.h. ein Vertrag für die Miete der gleichen Dauer, während einem Semester oder länger) wird der Tarif um 25% reduziert.

Bei einmaligen Vermietungen kann bei der Schlüsselabgabe eine Depotgebühr von CHF 300.00 erhoben werden (Nachreinigung, Beschädigungen, etc.).

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Entgelt für regelmässige Beanspruchungen

Die Gemeinde vereinbart das Entgelt für die regelmässige Beanspruchung des Saalbaus "TELL" durch Vereinbarung (Artikel 6 Allgemeines Gebührenreglement). Sie regelt die Zeiten und die Modalitäten der Benützung und achtet auf ein angemessenes Verhältnis des Entgelts zu den Vorgaben dieses Tarifs.

Für die Benützung, die über das Vereinbarte hinausgeht, sind Gebühren nach der obenstehenden Tabelle geschuldet.

2 Abgegoltene Leistungen

Die Gebühren gemäss Ziffer 2.1 werden pro Tag für die Zeit von 07.00 Uhr bis zur ordentlichen Schliessungszeit oder der bewilligten Überzeit erhoben.

Mit der Gebühr sind abgegolten

- die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und Toiletten;
- die Benützung der zu den beanspruchten Räumen gehörenden Einrichtungen und Geräte wie Lautsprecher- und Lichtenanlagen, Geschirrspüler, Kaffeemaschine und Geschirr;
- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.

3 Gebührenreduktion

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

Bei Vermietungen von weniger als einem Tag ist die Leitung Tell ermächtigt, eine angemessene Gebührenreduktion vorzunehmen.

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG III: TARIF FÜR DIE BENÜTZUNG DER RÄUME DES JU- GEND- UND FREIZEITHAUSES „HANGAR“

	gemeindeeigene Organisationen, inkl. örtliche Schulen	Kinder- und Jugendorganisationen sowie ortsansässige Vereine ohne Gewinn-orientierung; auswärtige Schulen, Private ¹		gewinnorientierte Kinder- und Jugendorganisationen sowie ortsansässige Vereine	
		einmalig	dauerhaft ²	einmalig	dauerhaft ²
Infrastruktur					
Grosser Saal 188 m ² , Foyer 77 m ² & Galerie 55 m ²	gebührenfrei	150	15/ Tag	250	25/ Tag
+ Küche	gebührenfrei	+ 80	+ 8/Tag	+ 150	+ 15/Tag
Küche 20 m ² , Foyer 77 m ² & Galerie 55 m ²	gebührenfrei	80	8/ Tag	150	15/ Tag
Grosser Saal 188m ²	gebührenfrei	100	10/Tag	150	15/Tag
Foyer 77 m ² & Galerie 55 m ²	gebührenfrei	60	6/Tag	100	10/Tag
Wartsaal/Konferenzzimmer 64 m ²	gebührenfrei	50	5/ Tag	80	8/ Tag
Nebenzimmer 20 m ²	gebührenfrei	20	2/ Tag	30	3/ Tag
Ganzes Haus pauschal	gebührenfrei	300	30/ Tag	500	50/ Tag
Zubehör & Material		Gemäss Preisliste auf https://www.okja-os.ch/material			
Zuschläge/Depot					
Schlüsseldepot		200			
Nachreinigung nach Aufwand/Std.		50			
Reparaturen Gebühr (Folgekosten zusätzlich)		200			
Schlüsselverlust Gebühr		200			
Gebühr bei Absage innerhalb 24h Stunden vor Nutzungsbeginn		bei einmaliger Nutzung: 50			

Preise sind in Franken angegeben

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Nutzung der Räumlichkeiten und Infrastruktur des Hangars untersteht der Verordnung über die Benützung des Jugend- und Freizeithauses Hangar (Nr. 413) sowie der Nutzungsordnung (Nr. 649).

- 1 Der Hangar kann Privaten vermietet werden, sofern sie Wohnsitz in der Gemeinde Ostermundigen haben.
- 2 Räume können in einem eingeschränkten Rahmen auch dauerhaft gemietet werden, sofern Kapazität besteht.

Berechnung der Nutzungsgebühr bei Dauernutzung:

10% der Raummiete x Mieteinheiten x Wochen (Ferienwochen werden abgezogen). Putzpauschalen sind inbegriffen.

Anfragen nimmt die okja per E-Mail unter hangar@ostermundigen.ch oder unter 031 931 02 51 entgegen.

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG IV: TARIF FÜR DIE BENÜTZUNG VON SCHUL- UND SPORTANLAGEN

4.1	Schulräume	Ortsansässig ¹		Auswärtige		Vereine ²
		Einmalig	pauschal pro Jahr	Einmalig	pauschal pro Jahr	
4.1.1	Aula Dennigkofen	Fr. 150.00	Fr. 1200.00	Fr. 300.00	Fr. 3000.00	Fr. 0.00
4.1.2	Aula Rothus, Mösli	Fr. 100.00	Fr. 800.00	Fr. 200.00	Fr. 2000.00	Fr. 0.00
4.1.3	Singsaal, Spezialräume, Kindergärten	Fr. 60.00	Fr. 480.00	Fr. 100.00	Fr. 1000.00	Fr. 0.00
4.1.4	Übrige Unterrichtsräume	Fr. 50.00	Fr. 400.00	Fr. 70.00	Fr. 700.00	Fr. 0.00
4.2	Turnhallen					
4.2.1	Grosse Halle Dennigkofen (grüne Halle)	150.00	Fr. 1200.00	Fr. 300.00	Fr. 3000.00	Fr. 0.00
4.2.2	Normale Hallen	Fr. 70.00	Fr. 560.00	Fr. 200.00	Fr. 2000.00	Fr. 0.00
4.2.3	Kleine Hallen ³	Fr. 40.00	Fr. 320.00	Fr. 150.00	Fr. 1500.00	Fr. 0.00
4.3	Aussenanlagen bei Schulhäusern					
4.3.1	Anlage	Fr. 70.00	Fr. 560.00	Fr. 100.00	Fr. 1000.00	Fr. 0.00
4.3.2	Garderoben/Duschen	Fr. 25.00	Fr. 200.00	Fr. 50.00	Fr. 400.00	Fr. 0.00

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Für die Benützung von Schul- und Sportanlagen gelten die Bestimmungen in der Verordnung über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen.

- 1** Der Tarif für Ortsansässige wird angewendet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Die Organisation/der Verein (falls nicht Absatz 2)/die Firma/die Institution hat ihren Sitz in Ostermundigen und mindestens die Hälfte der Mitglieder/Teilnehmenden wohnen in Ostermundigen.
- 2** Keine Gebühr wird erhoben für Vereine, die alle aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:
 - Sitz Ostermundigen
 - Statuten einsehbar
 - eingetragen in der Vereinsliste der Gemeinde Ostermundigen
 - Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Ostermundigen abgeschlossen oder Bereitschaft vorhanden, eine solche abzuschliessen
 - Mitgliedschaft öffentlich zugänglich
 - Vereinszweck unterstützt das Zusammenleben in der Gemeinde (Traditionsvereine, Sportvereine, Hobbyvereine, Kulturvereine, Musikvereine)
 - keine gewinnorientierte Gemeinschaft
- 3** Kleine Halle Schulanlage Bernstrasse, Dennigkofen, Mösli

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG V: TARIF FÜR DIE BENÜTZUNG WEITERER GEMEINDEEIGENER RÄUME UND ANLAGEN

5.1	Gemeinschaftsunterkunft Zivilschutzanlage	
5.1.1	Übernachtung, pro Person und Nacht	Fr. 15.00
5.1.2	Zuschläge pro Stück und Nacht	
	zusätzliche Woldecke	Fr. 5.00
	Kopfkissen mit Anzug	Fr. 4.00
5.1.3	Benützung Dusche, pauschal	
	bis 50 Personen	Fr. 30.00
	51 bis 100 Personen	Fr. 60.00
	über 100 Personen	Fr. 90.00
5.1.4	Zuschlag für Belüftung und Strom, pro Belegungstag	Fr. 30.00
5.1.5	Raumheizung, pro Belegungstag	Fr. 100.00
5.2	Feuerwehrmagazin	
5.2.1	Theoriesaal	
	bis 2 Stunden	Fr. 35.00
	pro weitere Stunde	Fr. 17.00
5.3	Verwaltungsliegenschaften	
5.3.1	Benützung Sitzungszimmer in Gemeindeliegenschaften im Einzelfall, pro Raum	
	- bis 2 Stunden	Fr. 25.00
	- pro weitere Stunde	Fr. 12.50

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

5.4	Zivilschutzzentrum, Steinbruchweg 7			
		Tarif A	Tarif B	Tarif C
5.4.1	Lokalitäten			
5.4.1.1	Saal mit Foyer	Fr. 175.00	Fr. 225.00	Fr. 275.00
5.4.1.2	Saal mit Foyer und Küche	Fr. 400.00	Fr. 500.00	Fr. 600.00
5.4.1.3	Foyer	Fr. 75.00	Fr. 125.00	Fr. 175.00
5.4.1.4	Foyer mit Küche	Fr. 300.00	Fr. 400.00	Fr. 500.00
5.4.1.5	Küche	Fr. 225.00	Fr. 275.00	Fr. 325.00
5.4.1.6	Pro Schulungsraum	Fr. 50.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00

Anwendbar ist:

- Tarif A für ortsansässige Vereine, politische Parteien, Vertragsgemeinden ZSO Bantiger
- Tarif B für ortsansässige Private, Firmen und Gesellschaften
- Tarif C für nicht ortsansässige Vereine, Parteien, Private, Firmen und Gesellschaften
- Für gemeindeinterne Anlässe wird keine Miete verrechnet

5.4.2	Technische Hilfsmittel	
5.4.2.1	Daten / Video-Projektor	Fr. 50.00
5.4.2.2	Hellraumprojektor	gratis
5.4.2.3	Flip-Chart	gratis
5.4.3	Weitere Gebühren	
5.4.3.1	Reinigungskraft	Fr. 35.00/Stunde
5.4.3.2	Leistungen Leitung/Werkhof	Aufwand- gebühr I
5.4.3.3	Umtriebsentschädigung bei Absagen 0 – 7 Tage vor dem Anlass 8 – 60 Tage vor dem Anlass Ab 60 Tage vor dem Anlass	100% des Tarifs 50% des Tarifs Saal Fr. 50.00 übrige Räume Fr. 20.00
5.4.3.4	Depotgebühren für Reinigung (bar bei Schlüsselübergabe)	Fr. 200.00 Maximum

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Entgelt für regelmässige Beanspruchungen

Die Gemeinde vereinbart das Entgelt für die regelmässige Beanspruchung der Räume und Anlagen durch Vereinbarung (Artikel 6 Allgemeines Gebührenreglement). Sie regelt die Zeiten und die Modalitäten der Benützung und achtet auf ein angemessenes Verhältnis des Entgelts zu den Vorgaben dieses Tarifs. Für die Benützung, die über das Vereinbarte hinausgeht, sind Gebühren nach der obenstehenden Tabelle geschuldet.

2 Erlass und Ermässigung von Gebühren

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

Die Gebühren nach Ziffer 5.1 werden nicht erhoben für die Benützung durch

- einzelne Musiker und Musikgruppen als Übungsraum;
- Schüler- und Jugendgruppen;
- ortsansässige Vereine mit sportlicher oder kultureller Zielsetzung;
- ortsansässige Altersgruppen;
- ortsansässige politische Parteien und Gruppen, soweit es sich nicht um sportliche Anlässe handelt.
- Als ortsansässig gelten Vereine oder Gruppen, wenn ihr Sitz in Ostermundigen ist.
- Die Gebühren nach Ziffer 5.3 werden nicht erhoben für die Benützung durch
- die Zivilschutzkadervereinigung Ostermundigen;
- den Samariterverein Ostermundigen für Vereinsübungen.
- Bei Vermietungen nach Ziffer 5.4 ist die Leitung Zivilschutzzentrum ermächtigt, eine angemessene Gebührenreduktion vorzunehmen:
- von weniger als einem Tag
- bei Dauerbelegungen (z.B. jeden Montag)
- Falls die Verpflegung über die Leitung Zivilschutzzentrum bezogen wird, kann die Miete Küche erlassen werden.

3 Abgegoltene Leistungen Zivilschutzzentrum

Die Gebühren gemäss Ziffer 5.4.1 werden pro Tag für die Zeit von 07.00 Uhr bis zur ordentlichen Schliessungszeit oder der bewilligten Überzeit erhoben.

Mit der Gebühr sind abgegolten

- die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und Toiletten;
- die Benützung der zu den beanspruchten Räumen gehörenden Einrichtungen und Geräte wie Lautsprecher- und Lichtanlagen, Geschirrspüler, Geschirr;
- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.
- Die Grundreinigung von einer Stunde

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG VI: TARIF FÜR DIE BENÜTZUNG VON ABONNEMENTEN, EINRICHTUNGEN UND GERÄTEN

6.1	Materialien des Werkhofs	
6.1.1	Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Material	gemäss gültigem Taglohn-Tarif der Baumeisterverbände Bern- Mittel- land/Bern-Stadt
6.2	Verschiedenes	
6.2.1	Absperr- und Signalisationsmaterial für ortsansässige nicht kommerzielle Institutionen für nicht ortsansässige und kommerzielle Institutio- nen	gebührenfrei Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro Stück und Tag
	Temporäres Parkverbot oder Weltformattafel aufstel- len/wegräumen durch den Werkhof	Pauschal Fr. 50.00
	für Ortsansässige	
	Festbankgarnitur klein (Länge 2.5 m) für Ortsansässige	Fr. 10.00 pro Garnitur und Anlass (bis 2 Tage)
	Festbankgarnitur gross (Länge 5 m) für Ortsansässige	Fr. 20.00 pro Garnitur und Anlass (bis 2 Tage)
	Transport Festbänke durch Werkhof für Ortsansässige	Pauschal Fr. 100.00

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Benützung der Flexi-Card (Ziffer 6.1) in einer besonderen Ver-
ordnung.

Gehören die Geräte und Materialien nach Ziffer 6.2 zur Ausstattung von Räumen oder Anlagen, deren Benüt-
zung gebührenpflichtig ist, werden die Gebühren nur erhoben, wenn die Geräte oder Materialien ausserhalb
dieser Räume oder Anlagen verwendet werden. Vorbehalten bleiben anderslautende besondere Bestimmun-
gen in den einzelnen Tarifen.

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG VII: TARIF FÜR DIE GEBÜHREN DER PRÄSIDENTIALABTEILUNG

7.1	Erbrechtliche Verrichtungen	
7.1.1	Aufbewahren einer letztwilligen Verfügung, mit Empfangsschein	Fr. 25.00
7.1.3	Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis	Fr. 110.00
7.1.4	Auszug aus letztwilliger Verfügung inklusive Beglaubigung, pro Person	Fr. 25.00 (1. Auszug, jeder weitere Auszug Fr. 5.00)
7.1.5	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung zur Eröffnung eingereicht wurde	Fr. 35.00
7.1.6	Einsprachebescheinigung	Fr. 35.00
7.1.7	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 50.00
7.1.8	Publikation eines Erbenrufs	Fr. 35.00
7.1.9	Einholen von Familienscheinen, pro Schein	Fr. 25.00
7.1.10	Willensvollstreckerbescheinigung	Fr. 35.00

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG VIII: TARIF FÜR DIE GEBÜHREN DER FINANZ- UND STEU- ERVERWALTUNG

8.1	Finanzverwaltung	
8.1.1	Inkassomassnahmen: Zweite Mahnung	Fr. 10.00
8.1.2	Erstellen einer anfechtbaren Verfügung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)	Fr. 100.00
8.2	Steuerverwaltung	
8.2.1	Schriftliche Auskünfte Einkommens- und Vermögenstaxation, pro steuerpflichtige Person und Veranlagungsperiode	Fr. 25.00
8.2.2	Fotokopie des Bewertungsprotokolls, pro Grundstück	Fr. 10.00
8.2.3	Nachsendungen ins Ausland per E-Mail oder Post pro Versand	Fr. 30.00

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG IX: TARIF FÜR DIE GEBÜHREN IM BEREICH HOCHBAU

9.1	Voranfragen und Baugesuche	
9.1.1	Vorläufige formelle Prüfung	
9.1.1.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
9.1.1.2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
9.1.1.3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
9.1.2	Vorläufige formelle und materielle Prüfung	
9.1.2.1	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
9.1.2.2	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel/ Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
9.1.2.3	Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid)/ Ab- schreibungsverfügung / Feststellungsverfügung	Aufwandgebühr II
9.1.3	Koordination materielle Prüfung, wenn Gemeinde Bau- bewilligungsbehörde ist	
9.1.3.1	Erstellen Leitverfügung (Verfahrensprogramm)	Aufwandgebühr II
9.1.3.2	Publikation gemeindeeigene Einrichtungen Publikationsorgan	Fr. 50.00 tatsächliche Kosten
9.1.3.3	Mitteilung an die Nachbarn, pro Anzeige	Fr. 30.00
9.1.3.4	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

9.1.4	Bauentscheid	
9.1.4.1	Ordentliches Baugesuch: Baukosten inklusive Eigenleistungen (ohne Land): bis Fr. 99'999.00 Fr. 100'000.00 bis 499'999.00 Fr. 500'000.00 bis 999'999.00 Fr. 1'000'000.00 bis 4'999'999.00 über Fr. 5'000'000.00 Bauentscheid generelles Baugesuch Bauentscheid Ausführungsprojekt zum generellen Baugesuch	2,5 o/oo, mind. Fr. 50.00 2,0 o/oo, mind. Fr. 250.00 1,5 o/oo, mind. Fr. 1000.00 1,2 o/oo, mind. Fr. 1500.00 1,1 o/oo, mind. Fr. 6000.00 maximal Fr. 30'000.00 Promille der Baukosten multipliziert mit Faktor 0.7 Promille der Baukosten multipliziert mit Faktor 0.5
9.1.4.2	Abbruchgesuch	Fr. 50.00 bis Fr. 1000.00
9.1.4.3	Zuschlag für Ausnahmegewilligungen, pro Ausnahme	Fr. 50.00 bis Fr. 500.00
9.1.4.4	Prüfen und Behandeln von Einsprachen im Bauentscheid	Aufwandgebühr II
9.1.4.5	Weitere Verrichtungen Schutzraumbefreiung Brandschutz Gemeinde Energietechnischer Massnahmenachweis Elektrizitätsanschluss Gemeinschaftsantennenanlageanschluss Fachbericht Umweltschutz	Fr. 30.00 gemäss Tarif Feueraufseher Aufwandgebühr II Fr. 30.00 Fr. 30.00 Aufwandgebühr II
9.1.5	Beratung und Antrag an andere Baubewilligungsbehörde	
9.1.5.1	Prüfen und Behandeln von Einsprachen	Aufwandgebühr II
9.1.5.2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
9.1.5.3	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
9.1.5.4	Amtsberichte	Aufwandgebühr II
9.1.6	Voranfragen/Projektänderungen/Verlängerungen	
9.1.6.1	Voranfragen, Gesuche um Projektänderung oder um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr II gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
9.1.6.2	Vorläufige formelle + materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
9.1.7	Vorzeitige Baubewilligung	
9.1.7.1	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 150.00
9.1.8	Vorzeitiger Baubeginn	
9.1.8.1	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

9.2	Baupolizeiliche Verrichtungen	
9.2.1	Baubeginn	
9.2.1.1	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren), pro Anzeige	Fr. 30.00
9.2.1.2	Schnurgerüst (Abnahme erfolgt durch Geometer)	gemäss Tarif Geometer
9.2.1.3	Aufforderung Zustellung SB1 und SB2	Aufwandgebühr I
9.2.2	Kontrollen	
9.2.2.1	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme	Aufwandgebühr II
9.2.2.2	Schlussabnahme	Aufwandgebühr II mind. Fr. 50.00
9.2.3	Massnahmen	
9.2.3.1	Baupolizeiliche Massnahmen wie Verfahrensinstruktion, Baueinstellung, Verfügungen nach Artikel 45 Baugesetz, Feststellungs-/ Nichteintretensverfügungen und dergleichen	Aufwandgebühr II
9.3	Weitere Leistungen	
9.3.1	Planung	
9.3.1.1	Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung, wenn durch ein Bauvorhaben ausgelöst, unter Vorbehalt von Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages	Aufwandgebühr II
9.3.2	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	
9.3.2.1	Verrichtungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen, wie militärische Bauten oder Bahnbauten	Aufwandgebühr II
9.3.3	Weitere Anwendungen und Dienstleistungen	
9.3.3.1	Unterstützung beim elektronischen Baugesuch (eBau), Hilfestellungen und Erfassung von Baugesuchen	Aufwandgebühr II
9.3.3.2	Sonderaufwand für Begehungen, Besprechungen, Aktenbereitstellung, Beratungen allgemein	Aufwandgebühr II
9.3.4	Verschiedene Gebühren	
9.3.4.1	Baureglement mit Zonenplan und Landschaftsrichtplan	Fr. 10.00
9.3.4.2	Kopien	
	Format A4, s/w	Fr. 1.00
	Format A3, s/w	Fr. 2.00
	Format A4, farbig	Fr. 2.00
	Format 43, farbig	Fr. 3.00

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

	Plankopie Plott-Ausdrucke	nach Aufwand gemäss Tarif Plott-Service
9.3.4.3	Verrichtungen im Zusammenhang mit Vandalenschäden an Gemeindeobjekten	Aufwandgebühr I mind. Fr. 30.00
9.3.4.4	Auslagen im Baubewilligungsverfahren für Porti, Kopien, administrative Auslagen und dgl.	effektive Auslagen Mindestbetrag pro Baugesuch: Fr. 30.00
9.3.4.5	Besondere, auf Ersuchen hin erbrachte, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen	Aufwandgebühr II
9.4	Ersatzabgabe Abstellplätze	
9.4.1	Ersatzabgabe für jeden fehlenden Abstellplatz (Berner Index der Wohnbaukosten 1. April 2010 = 137,4 Punkt); Grundlage Art. 20 Baureglement.	Fr. 9'122.00

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Sind die Angaben im Baugesuch über die Baukosten offensichtlich unrichtig, wird die Gebühr nach Ziffer 9.1.4 aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten festgesetzt.

Die Gemeinde kann auf Kosten der pflichtigen Person dazu nähere Angaben verlangen oder die Baukosten durch einen Experten schätzen lassen. Die gebührenpflichtige Person ist verpflichtet, die notwendigen Unterlagen der Baubehörde auszuhändigen.

Wo dieser Tarif einen Rahmen für die Gebühr vorsieht, richtet sich die Gebühr im Einzelfall nach dem verursachten Aufwand.

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG X: TARIF FÜR DIE GEBÜHREN IM BEREICH GEMEINDEBE- TRIEBE/TIEFBAU

10.1	Bewilligungen	
10.1.1	Gewässerschutzbewilligungen (Prüfung und Behandlung von Gewässerschutzgesuchen): - Industrie- und Gewerbebauten - Wohnbauten - Garagen mit oder ohne Wasseranschluss - private Schwimmbäder - Tankanlagen	Aufwandgebühr II, mind. Fr. 90.00 Aufwandgebühr II, mind. Fr. 60.00 Aufwandgebühr II, mind. Fr. 30.00 Aufwandgebühr II, mind. Fr. 60.00 Aufwandgebühr II, mind. Fr. 60.00
10.1.2	Bewilligung für Anschlüsse: - Wasseranschluss (Prüfung und Behandlung von Trinkwasseranschlussgesuchen) - Bauwasseranschluss - Strassenanschluss	Aufwandgebühr II, mind. Fr. 30.00 Aufwandgebühr II, mind. Fr. 30.00 Aufwandgebühr II
10.1.3	Konzessionen und Installationsbewilligungen: Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, erweitert, erneuert oder verändert werden, die über eine persönliche, nicht übertragbare Konzession der Wasserversorgung Ostermündigen verfügen. Konzessionen werden nur an natürliche Personen ausgestellt, welche über die notwendigen Ausbildungen und Zertifikate verfügen. Die Konzession und Installationsbewilligung ist im „Merkblatt Installationsbewilligungen“ geregelt. Die Liste der KonzessionsinhaberInnen kann bei der Wasserversorgung jederzeit bezogen werden. Wartungsarbeiten und das Auswechseln von ungefährlichen Apparaten und Armaturen ohne Zunahme der Belastungswerte (BW/LU) sind bewilligungsfrei. - Konzessionen zur Erteilung von Installationsbewilligungen: Dauerkonzession: - Konzession A (Hausinstallationen) - Konzession B (Haupt- und Anschlussleitungen) - Konzession A + B Einzelkonzession für Hausinstallationen: - Einfamilienhaus - Mehrfamilienhaus: - Grundgebühr + 1. Wohnung - jede weitere Wohnung - Installationsbewilligungen: Prüfung und Ausstellung einer Installationsbewilligung	Fr. 500.00 Fr. 1`500.00 Fr. 2`000.00 Fr. 100.00 Fr. 100.00 Fr. 40.00 Aufwandgebühr II, mind. Fr. 30.00 (je Prüfung und Ausstellung)

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

<p>10.1.4</p>	<p>Ausführung <u>ohne</u> Konzession / Installationsbewilligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um in der Gemeinde Ostermundigen Arbeiten an Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen ausführen zu dürfen, benötigen es eine gültige Konzession (die Busse Konzession und Installationsbewilligung werden kumuliert, max. Fr. 5`000.00): <ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten <u>ohne</u> Konzession - Arbeiten <u>ohne gültige</u> Konzession (Kompetenznachweis älter als 5 Jahre; Konzessions-Inhaber arbeitet nicht mehr im Betrieb; usw.) - Das Ausstellen einer nachträglichen Konzession wird separat verrechnet - Das Erstellen, Erweitern, Erneuern oder Verändern von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen benötigt <u>vor deren Ausführung</u> eine Installationsbewilligung (die Busse Installationsbewilligung und deren Nachbewilligung werden kumuliert): <ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten <u>ohne</u> Installationsbewilligung - Nachträgliche Installationsbewilligung für Arbeiten an Trinkwasserinstallationen, welche nicht gemäss Wasserversorgungsreglement <u>vor Baustart</u> zur Kontrolle und Genehmigung eingereicht wurden. 	<p>Busse bis Fr. 5`000.00, mind. Fr. 1`000.00</p> <p>Busse bis Fr. 5`000.00, mind. Fr. 500.00</p> <p>Aufwandgebühr II, mind. Fr. 400.00</p> <p>Busse bis Fr. 5`000.00, mind. Fr. 400.00</p> <p>Aufwandgebühr II, mind. Fr. 400.00</p>
<p>10.1.5</p>	<p>Ergänzung oder Korrektur von Strassenanschlussgesuchen</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>10.1.6</p>	<p>Zusätzliche Bewilligungen/Freigaben z.B. bei mehrstufigen Verfahren und/oder aufgrund von Bedingungen und Auflagen in den Amts- und Fachberichten (Prüfung und Behandlung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufreigabe und/oder Teilbaugenehmigungen mit materiellen und technischen Prüfungen mit anschliessender Genehmigung und Freigabe der nächsten Bauphase. Dies gilt bei Gewässerschutz- und Trinkwasseranschlussbewilligungen für Wohn- sowie für Industrie- und Gewerbebauten. 	<p>Aufwandgebühr II, mind. Fr. 100.00 (je zusätzliche Bewilligung/Freigabe)</p>
<p>10.2</p>	<p>Kontrollen</p>	
<p>10.2.1</p>	<p>Baukontrollen während dem Bau sowie Teil- und Schlussabnahmen, pro Objekt</p>	<p>Aufwandgebühr II, mind. Fr. 90.00 (je Baukontrolle/Abnahme)</p>
<p>10.2.2</p>	<p>Verrechnung von Aufwendungen gemäss Wasserversorgungs- und Abwasserreglement, insbesondere gemäss Art. 40 des Wasserversorgungsreglements und Art. 36 des Abwasserreglements.</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>10.2.3</p>	<p>Mehraufwendungen infolge Nichtbeachten von Bauvorschriften, unsachgemässer Ausführung oder im Fall von aussergewöhnlichen Arbeiten</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

10.3	Dienstleistungen	
10.3.1	Mitwirkung bei der Verteilung oder beim Bezug von Erschliessungskosten im Interesse der Grundeigentümer (Artikel 69 Absatz 3 Baugesetz)	Aufwandgebühr II
10.3.2	Leistungen des Werkhofes - Löhne - zusätzlich für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit	Aufwandgebühr I Zuschläge nach PBO
10.3.3	Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Material des Werkhofes	gemäss gültigem Taglohn-Tarif der Baumeisterverbände Bern-Mittelland/Bern-Stadt
10.3.4	Leistungen des Freibadpersonals gegenüber Dritten - Löhne (KassiererInnen, Badwachen, Aushilfen usw.) - Löhne (BadmeisterInnen) zusätzlich für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Zuschläge nach PBO
10.4	Umweltrechtliche Verrichtungen	
10.4.1	Umweltrechtliche Berichte und Massnahmen	Aufwandgebühr II
10.5	Baupolizeiliche Verrichtungen	
10.5.1	Verfügungen nach Artikel 45 ff. Baugesetz (Baueinstellung, Wiederherstellung etc.) oder Anschlussverfügungen	Aufwandgebühr II
10.5.2	Kostenverfügungen (Anschluss- und Benützungsgebühren)	Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
10.6	Weitere Verrichtungen	
10.6.1	Prüfen und Behandeln von Gewässerschutzgesuchen für Industrie- und Gewerbebauten	Aufwandgebühr II, mind. Fr. 60.00
10.6.2	Besondere Verrichtungen	
10.6.2.1	Besondere Leistungen wie z.B. Fachberichte, Gutachten, Verhandlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen, gesetzliche Prüfungen, Baufreigaben, Teilbaugenehmigungen, besondere Dienstleistungen auf Verlangen usw.	Aufwandgebühr II
10.6.2.2	Je nach Grösse, Art und Funktion des Bauwerkes sind zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben aus der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) und der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Ostermundigen vertiefte Abklärungen und Überprüfungen durch den GEP-/GWP-Ingenieur notwendig. Daraus resultieren ggf. Vorgaben für den Anschluss an öffentliche Wasser- und Abwasserleitungen in Bezug auf die Leitungsführung, die Dimensionierung, die Drosselung, die	

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

	max. Einleitmenge, die Retention, die Anschlusspunkte, die Hydrantenstandorte, den Löschschutz usw.: - Administrativer Aufwand - GEP- / GWP-Ingenieur - Andere Spezialisten	Aufwandgebühr II tatsächliche Kosten tatsächliche Kosten
10.6.3	Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben	Aufwandgebühr II
10.6.4	Erarbeiten von Detailerschliessungsprojekten und Projektbegleitung	Aufwandgebühr II
10.6.5	Situationspläne - Format A4 - Format A3 - Plankopie - Foto	Fr. 1.00 Fr. 2.00 tatsächliche Kosten Fr. 2.00
10.7	Vermessung	
10.7.1	Nachführen des Vermessungswerks: - Administrativer Aufwand, Nachführen der Kataster - Gemeindegeometer	Aufwandgebühr II, mind. Fr. 50.00 tatsächliche Kosten

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Wo dieser Tarif einen Rahmen für die Gebühr vorsieht, richtet sich die Gebühr im Einzelfall nach dem verursachten Aufwand.

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG XI: TARIF FÜR DIE GEBÜHREN IM BEREICH ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

11.1	Einwohnerdienste	
11.1.1	Zuschlag für Erstellen und Herausgabe von Ausweispapieren ausserhalb der ordentlichen Bürozeit	Fr. 25.00
11.1.2	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	gemäss kant. Recht (Verordnung vom 18.6.1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, BSG 122.161)
11.1.3	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	gemäss kant. Recht (Verordnung vom 18.12.1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen, BSG 122.26)
11.1.4	Einzelauskünfte	Fr. 15.00
11.1.5	Listenauskünfte für Vereine oder Parteien (Listen + Etiketten)	Grundgebühr Fr. 20.00 zusätzlich Fr. 0.10 pro Personendatenangabe
11.1.6	Bestätigung Kopie von Originaldokumenten pro Seite	Fr. 6.00
11.1.7	Bestätigung von Originalunterschriften pro Unterschrift	Fr. 6.00
11.2	Gesundheit	
11.2.1	Pilzkontrollstellen- Benutzung für Auswärtige, pro Kontrolle	Fr. 5.00
11.3	Feuerungskontrolle bis 1 MW Feuerungswärmeleistung	
11.3.1	Einstufige Brenner Öl und Gas Kontrollpflichtig: 1 Laststufe (2 Messungen pro Energieträger) Abnahme und periodische behördliche Kontrolle inklusive Kantonsgebühr Nachkontrolle	Fr. 90.00 + Mwst Fr. 90.00 + Mwst
11.3.2	Mehrstufige Brenner Öl und Gas Kontrollpflichtig: 2 Laststufe (4 Messungen pro Energieträger) Abnahme und periodische behördliche Kontrolle inklusive Kantonsgebühr Nachkontrolle	Fr. 110.00 + Mwst Fr. 110.00 + Mwst
11.3.3	Verfügung (Nichteinhaltung der Sanierungsfrist)	Fr. 150.00
11.4	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

11.4.1	Stellungnahmen und Mitberichte zur erstmaligen Erteilung oder Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
11.4.2	Erteilung einer Festwirtschaftsbewilligung	Fr. 10.00
11.4.3	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr I
11.4.4	Stellungnahme zu Gesuch um erstmalige Erteilung einer generellen Überzeit	Aufwandgebühr I
11.5	Handel und Gewerbebewilligungen	
11.5.1	Stellungnahmen, Berichte und Bewilligungen	Aufwandgebühr I
11.5.2	Jahresgebühr pro Spielautomaten	wie kantonale Gebühr
11.5.3	Taxiwesen	
	- Erteilen einer Taxibewilligung	Aufwandgebühr I
	- Gebühren theoretische und praktische Führerprüfungen (Durchführung der Prüfungen durch die Stadt Bern)	Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Stadt Bern
	- Taxifahrzeugprüfungen (Durchführung der Prüfungen durch die Stadt Bern)	Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Stadt Bern
11.6	Aufgaben des Polizeiinspektorats	
11.6.1	Kontrollgebühr für Fundgegenstände	Fr. 10.00
11.6.2	Bericht zu Gesuch für Handel und Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern (pyrotechnischen Gegenständen)	Fr. 20.00
11.6.3	Begutachtungen und Bescheinigungen, ausserordentliche Bewilligungen und Tätigkeiten des Polizeiinspektorats	Aufwandgebühr I
11.6.4	Bewilligung von Betriebswegweisern	Fr. 50.00
11.6.5	Signalisation, Aufstellen von Reklamehinweisen	Aufwandgebühr I
11.6.6	Aushang von Werbeplakaten	Fr. 45.00
11.6.7	Material	gemäss Tarif in Anhang VI

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

11.6.12	Prostitutionsgewerbe Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II, max. Fr. 1'000.00 pro Jahr
11.6.13	Weiterverrechnung Einsätze der Kantonspolizei an Verursacher	Effektive Kosten
11.7	Einbürgerungen	
11.7.1	Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (9 - 18 Jahre Einreikedatum des Gesuchs)	Fr. 200.00
11.7.2	Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (18 - 25 Jahre Einreikedatum des Gesuchs)	Fr. 200.00
11.7.3	Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (über 25 Jahre mit oder ohne minderjährige Kinder)	Aufwandgebühr II Vorschuss Fr. 1'000.00
11.7.4	Einbürgerung/Abweisung Ehepaar (mit oder ohne minderjährige Kinder)	Aufwandgebühr II Vorschuss Fr. 1'000.00
11.7.5	Einbürgerungskurs in Vertragsschulen (Kosten werden direkt bei der Schule bezahlt)	Kostendeckend max. Fr. 390.00
11.7.6	Einbürgerungstest in Vertragsschulen (Kosten werden direkt bei der Schule bezahlt)	Kostendeckend max. Fr. 390.00
11.7.7	Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer ins Gemeindebürgerrecht	Fr. 200.00
11.8	Hundetaxe	
11.8.1	Jährliche Hundetaxe pro Hund	Fr. 100.00
11.9.	Siegelungswesen	
11.9.1	Siegelung und Entsiegelung: Ungefährtes Reinvermögen bis Fr. 25'000.00 über Fr. 25'000.00 bis Fr. 100'000.00 über Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00 über Fr. 200'000.00 bis Fr. 500'000.00 über Fr. 500'000.00 bis Fr. 1'000'000.00 über Fr. 1'000'000.00	keine Gebühren Fr. 50.00 Fr. 100.00 Fr. 150.00 Fr. 200.00 Fr. 300,00
11.9.1	Sperraufhebung	Fr. 30.00
11.9.2	Anordnen Erbschaftsinventar/Erbschaftsverwaltung	Fr. 100.00
11.10	Parkplatzgebühren	
11.10.1	Monatsparkkarte für „Anwohner“ und „ortsansässige Gewerbebetriebe“	Fr. 30.00
11.10.2	Jahresparkkarte für „Anwohner“	Fr. 300.00

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

11.10.3	Jahresparkkarte für „ortsansässige Gewerbebetriebe“	Fr. 300.00
11.10.4	Jahresparkkarte für „auswärtige Gewerbebetriebe“	Fr. 300.00
11.10.5	Jahresparkkarte für „Arzt im Dienst“	Fr. 30.00
11.10.6	Jahresparkkarte für „Spitex im Dienst“	Fr. 30.00
11.10.7	Jahresparkkarte für „GR-Mitglieder im Dienst“	Fr. 30.00
11.10.8	Wochenparkbewilligungen	Fr. 30.00
11.10.9	Tagesparkbewilligungen	Fr. 15.00
11.10.10	Halbtagesparkbewilligungen	Fr. 8.00
11.10.11	Verlust der Parkkarte	Fr. 10.00
11.10.12	Bearbeitungsgebühr bei Rückerstattung	Fr. 20.00
11.10.13	Parkuhren und Ticketautomaten: Bis 2 Stunden Für jede weitere Stunde	Fr. 1.50 Fr. 1.00
11.10.14	Gebühren für Parkplätze bei privaten Firmen und Institutionen gemäss vertraglicher Vereinbarung	
11.11	Zivilschutzorganisation Bantiger Regionales Führungsorgan	
11.11.01	Unvollständige Rückgabe der persönlichen Zivilschutzausrüstung trotz schriftlicher Mahnung, Ersatzbeschaffung	Aufwandgebühr I

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG XII: TARIF FÜR DIE GEBÜHREN IM BEREICH SOZIALES

12.1	Duplikat Versicherungsausweis der Ausgleichkasse	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
12.2	Verrichtungen der Gemeinde als Aufsichtsbehörde über klassische Stiftungen gemäss kantonaler Stiftungsverordnung vom 10.11.1993	wie kantonale Gebühr

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

ANHANG XIII: TARIF FÜR WEITERE GEBÜHREN

13.1	Information und Datenschutz	
13.1.1	Behandeln von Gesuchen um Akteneinsicht nach der Informationsgesetzgebung	gebührenfrei
13.1.2	Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen	gebührenfrei
13.1.3	Auskünfte und Dateneinsicht nach der Datenschutz-Gesetzgebung	gebührenfrei
13.1.4	Abweisung eines Gesuchs um Berichtigung oder Ver- nichtung von Daten	gebührenfrei
13.2	Verschiedenes	
13.2.1	Einsichtnahme in Archivakten bis ¼ Stunde	gebührenfrei
	über ¼ Stunde	Aufwandgebühr I
13.2.2	Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Re- gistern, soweit nicht besonders geregelt	Aufwandgebühr I
13.2.3	Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
13.2.4	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art auf Ersuchen hin	Aufwandgebühr I
13.2.5	Erstellen von Fotokopien, wenn nicht in anderer Ver- richtung bereits inbegriffen oder besonders geregelt: Interner Gebrauch in der Verwaltung, privater Ge- brauch für Angestellte, Lehrerschaft sowie für Gemein- deverbände, Stiftungen und Vereine	
	- Format A4	
	. 1-seitig s/w	Fr. 0.10
	. 2-seitig s/w	Fr. 0.20
	. 1-seitig f	Fr. 0.20
	. 2-seitig f	Fr. 0.40
	- Format A3	
	. 1-seitig s/w	Fr. 0.20
	. 2-seitig s/w	Fr. 0.40
	. 1-seitig f	Fr. 0.40
	. 2-seitig f	Fr. 0.80
	Aussenstehende	
	Format A4	
	. 1-seitig s/w	Fr. 0.50
	. 2-seitig s/w	Fr. 1.00
	. 1-seitig f	Fr. 1.00
	. 2-seitig f	Fr. 2.00
	Format A3	
	. 1-seitig s/w	Fr. 1.00
	. 2-seitig s/w	Fr. 2.00

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN (GEBÜHRENVERORDNUNG)

	. 1-seitig f	Fr. 2.00
	. 2-seitig f	Fr. 4.00
13.2.6	Benützung Beamer	
	- Verwaltung und Rechenzentrumskunden	gratis
	- Verwaltungsangestellte für privaten Gebrauch	Fr. 30.00/Tag
	- Ortsansässige EinwohnerInnen und Vereine	Fr. 50.00/Tag
	- Tell für Vermietung	Fr. 50.00/Tag
	- Aussenstehende	Fr. 80.00/Tag
13.2.7	Abgabe von Drucksachen, wenn nicht anders geregelt	gebührenfrei
13.2.8	Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I oder II